

SAV Aktuelle Fax-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 20/2016

25.05.2016

Durchbruch im Schiedsverfahren: Neue Retaxregelung im Rahmenvertrag

Nach vier Sitzungen der Schiedsstelle (bestehend aus Vertretern des DAV, des GKV-Spitzenverbandes sowie Unparteiischen) ist das Schiedsverfahren zur Begrenzung von Retaxationen auf Bundesebene abgeschlossen. Vorab die wichtigsten Inhalte:

- **Kein abschließender Katalog**

Eine Retaxation unterbleibt nach dem im neuen § 3 des Rahmenvertrages verankerten Grundsatz bei unbedeutenden, die Arzneimittelsicherheit und die Wirtschaftlichkeit nicht wesentlich tangierenden Fehlern. Einige wichtige Beispiele werden im Nachgang aufgezählt. Diese Liste ist aber nicht abschließend. Auch in anderen – vor allem derzeit noch unbekanntem – Fällen ist eine Retaxation unberechtigt, wenn nur ein unbedeutender Fehler im vorstehend genannten Sinn gegeben ist.

- **Umfassendes Korrekturrecht**

Des Weiteren kann die Apotheke nahezu alle formalen Fehler gemäß der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) und der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV) nach Rücksprache mit dem Arzt heilen, wobei es sich um eine Heilung vor der Abrechnung handelt.

- **Abgabe trotz fehlender oder fehlerhafter Angaben**

In einzelnen Fällen dürfen fehlende oder fehlerhafte Angaben auch dann nicht zur Begründung einer Retaxation herangezogen werden, wenn keine Heilung auf dem Verordnungsblatt erfolgt. Dies sind z. B. Daten zum Versicherten, wenn diese anderweitig ersichtlich sind, die Telefonnummer des Arztes, Daten zum ausstellenden Arzt, wenn dieser ansonsten aus der Verordnung eindeutig erkennbar ist.

- **Heilung im Beanstandungsverfahren**

Ferner kann das Fehlen von Sonderkennzeichen bzw. Vermerken in besonderen Abrechnungsfällen (Nichtverfügbarkeit, Akutversorgung, pharmazeutische Bedenken) im Beanstandungsverfahren nachgeholt werden. Eine weitere Heilungsmöglichkeit besteht im Nachreichen der Genehmigung bei nach § 73 Abs. 3 AMG importierten Arzneimitteln.

- **Abgabe von Importarzneimitteln**

Außerdem wird festgestellt, dass das gesetzte aut idem-Kreuz den Austausch im Verhältnis von Original- und Importarzneimitteln nicht hindert, womit die Rechtsprechung des SG Koblenz mit Wirkung für alle Krankenkassen als nicht anwendbar erklärt wird.

Ferner werden auf das Wirtschaftlichkeitsgebot gestützte Retaxationen ausgeschlossen, wenn das namentlich verordnete oder ein günstigeres Arzneimittel abgegeben wird. Hier hatte es in der Vergangenheit einige Retaxationen gegeben, die damit begründet wurden, das abgegebene Importarzneimittel dürfe nicht teurer als das entsprechende Original sein.

Naturngemäß konnten nicht alle Forderungen der Apothekerschaft durchgesetzt werden wie z. B. eine Neuregelung für Verstöße gegen Rabattverträge. Außerdem wurden die Vorgaben von AMVV und BtMVV von der Mehrheit der Schiedsrichter im Grundsatz als unabdingbar für das Vorliegen einer gültigen Verordnung angesehen, weswegen man insoweit auch nicht die Möglichkeit für eine Heilung nach der Abrechnung gesehen hat. Wir freuen uns dennoch, dass mit dieser Neuregelung nun ein Großteil der uns bekannten Retaxationen künftig ausgeschlossen sein wird. Die Neufassung des Rahmenvertrages tritt zum 01.06.2016 in Kraft.

Den Text der Neufassung sowie eine ausführliche Kommentierung erhalten Sie zeitnah.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer